

Reglement

**über die Organisation der Kommission
für überbetriebliche Kurse**

Lebensmitteltechnologin EFZ / Lebensmitteltechnologe EFZ

Die zur besseren Lesbarkeit verwendete männliche Form gilt für die Angehörigen beider Geschlechter in gleicher Weise. Die Kommission für überbetriebliche Kurse wird nachfolgend "Kurskommission" genannt.

Gestützt auf Art. 8 der Verordnung über die berufliche Grundbildung Lebensmitteltechnologin EFZ / Lebensmitteltechnologe EFZ vom 5. September 2012 des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) sowie Teil C, Ziff. 2 des Bildungsplanes zur Verordnung über die berufliche Grundbildung vom 5. September 2012 erlässt die Arbeitsgemeinschaft für die Ausbildung von Lebensmitteltechnologe(n) (AG LMT) auf Antrag der Kurskommission nachfolgendes Organisationsreglement:

1. Zweck und Träger der überbetrieblichen Kurse

1.1 Zweck

Die überbetrieblichen Kurse bezwecken, die Lernenden in die grundlegenden und schwerpunktspezifischen Fertigkeiten einzuführen und die Ausbildung im Lehrbetrieb zu vertiefen.

Der Besuch der überbetrieblichen Kurse ist für alle Lernenden aller Schwerpunkte obligatorisch.

1.2 Träger

Trägerin der überbetrieblichen Kurse ist die AG LMT.

2. Organisation der Kurskommission

2.1 Zusammensetzung und Konstituierung

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Lebensmitteltechnologe(n) EFZ (Aufsichtskommission) wählt die Mitglieder der Kurskommission. Die Kurskommission setzt sich aus 9-12 Personen zusammen. Jeder Schwerpunkt und die Geschäftsstelle sind vertreten. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Im Übrigen konstituiert sich die Kurskommission selbst. Sie bezeichnet einen Vorsitzenden. Den Standortkantonen der überbetrieblichen Kurse wird in der Kurskommission eine angemessene Vertretung eingeräumt.

Die Trägerschaft wird über die Zusammensetzung der Kurskommission informiert.

2.2 Aufgaben

Der Kurskommission obliegt die Organisation der überbetrieblichen Kurse. Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Ausarbeitung des Kursprogramms auf der Grundlage des Bildungsplanes
- Koordination und Überwachung der Durchführung der überbetrieblichen Kurse
- Erarbeiten des Kostenvoranschlags und der Kursabrechnung
- Durchführen der überbetrieblichen Kurse in eigener Verantwortung oder Beauftragung von anerkannten Anbietern (ÜK-Zentren) mit der Durchführung der überbetrieblichen Kurse
- Bestätigung der Kursteilnahme zuhanden der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Lebensmitteltechnologien EFZ, der Trägerschaft und den beteiligten Kantonen

Die Kurskommission kann Aufgaben und einzelne Geschäfte delegieren.

2.3 Sitzungsorganisation und Protokoll

Die Kurskommission tagt so oft es die Geschäfte erfordern. Sie muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder dies verlangen. Über die Verhandlungen wird Protokoll geführt.

2.4 Beschlussfassung

Die Kurskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Mit Ausnahme der Kantonsvertreter sind sämtliche Kommissionsmitglieder stimmberechtigt.

3. Organisation und Durchführung der überbetrieblichen Kurse

3.1 Organisation und Durchführung

Die überbetrieblichen Kurse werden von den ÜK-Leitern der einzelnen Schwerpunkte organisiert.

3.2 Funktion der Kurskommission

Die Kurskommission berät und unterstützt die üK-Leiter in umfassender Weise. Namentlich klärt sie Bedürfnisse und ausbildungsspezifische Anliegen ab und eruiert zwecks Erhaltung und Förderung der Kursqualität die notwendigen Massnahmen.

Im Rahmen der Berichterstattung zuhanden der Schweizerischen Kommission für Berufsbildung und Qualität für Lebensmitteltechnologien EFZ, der Trägerschaft und der beteiligten Kantone (vgl. Ziff. 2.2 oben) informiert die Kurskommission über allfällig vorhandene bildungstechnische Defizite und vorgenommene oder geplante Massnahmen.

4. Erlass und Inkrafttreten

4.1 Erlass

Das vorliegende Organisationsreglement ist auf Antrag der Kurskommission und nach Genehmigung durch die Schweizerische Kommission für Berufsbildung und Qualität für Lebensmitteltechnologien EFZ von der Kursträgerschaft erlassen worden.

4.2 Inkrafttreten

Das vorliegende Organisationsreglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und ersetzt das Reglement über die Durchführung von Einführungskursen für Lebensmitteltechnologien vom 19. August 2002.

Bern, 1. Januar 2013

Arbeitsgemeinschaft Lebensmitteltechnologien

Präsident:

Hans Peter Köppel

Geschäftsführer:

Dr. Urs Reinhard